

22

Rechtsschutzbericht 2022

der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol



WIR SIND FÜR SIE DA!

Rechtsschutzbericht **22**



INHALT

Vorwort	3
Arbeitsrecht	4
Sozialrecht.....	8
Lehrlinge & Jugend.....	10
Konsumentenpolitik.....	13
Wohn- & Mietrecht.....	17

Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Verfasser: AK Tirol

Soweit in den folgenden Ausführungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

AK RECHTSSCHUTZ

**Bericht über den von der Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Tirol gemäß § 7 AKG 1992 und gemäß § 14 Rechtsschutz-
regulativ im Jahr 2022 gewährten Rechtsschutz**

VORWORT

50 Millionen Euro konnten die Juristinnen und Juristen der AK Tirol 2022 für betroffene Mitglieder erkämpfen – ob im Arbeits-, Sozial-, Pensions-, Konsumenten-, Miet-, Wohn- oder Steuerrecht sowie für Lehrlinge oder zu Krankheit und Pflege. Damit war das vergangene Jahr auch das erfolgreichste in der Geschichte der AK Tirol. Insgesamt leisteten die AK Expertinnen und Experten bei mehr als 293.000 Beratungen Rat und Hilfe.

All das und noch viel mehr ist im Rechtsschutzbericht der AK Tirol nachzulesen. Und genau das ist auch unser Auftrag: Mitgliedern in Notsituationen Solidarität zu zeigen und ihnen zu helfen – bis hin zum Rechtsschutz für eine Vertretung vor Gericht, notfalls auch freiwillig, etwa im Konsumentenschutz, im Patientensowie Miet- und Wohnrecht, weil Verfahren für Privatpersonen in diesen Bereichen kaum noch zu bewältigen sind.

Das zeigt: Auf die AK Tirol ist Verlass und sie setzt sich für ihre Mitglieder ein. Das ist gerade in schwierigen Zeiten besonders wichtig.

Mit freundlichen Grüßen



AK Präsident Erwin Zangerl



ARBEITSRECHT

Das abgelaufene Jahr 2022 hat neben einer Vielzahl an Klagen auf arbeitsrechtliche Ansprüche und hier insbesondere auf offen gebliebene Entgelte einige spezielle, gerichtlich zu klärende Fragestellungen gebracht – mit durchaus beachtlichen Ergebnissen:

So konnte in der Frage der Mitwirkung des Betriebsrates im Aufsichtsrat bei den Tiroler Sozialen Diensten (TSD) eine bemerkenswerte OGH-Entscheidung erwirkt werden:

Hier hat der Arbeitgeber die über Jahre gelebte und dem Arbeitsverfassungsgesetz entsprechende Mitwirkung (Drittelparität) der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gestoppt, da er die Ansicht vertreten hat, dass es sich bei den TSD aufgrund der von ihm behaupteten „unmittelbar karitativen Zwecksetzung“ um einen Tendenzbetrieb im Sinne des ArbVG handeln würde und bei Tendenzbetrieben die Mitwirkung der Arbeitnehmer bzw. des Betriebsrates im Aufsichtsrat ausgeschlossen ist.

Die AK Tirol hat im Rahmen ihres Rechtsschutzes vor Gericht erfolgreich darlegen können, dass die vom Gesetz geforderte „unmittelbar karitative Zwecksetzung“ bedingt, dass der Ausgestaltung des Unternehmenszwecks eine Freiwilligkeit zu Grunde liegt. Genau dies stellt ja auch die Begründung für den Ausschluss der Mitwirkung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat dar, da aufgrund des Charakters der Freiwilligkeit des Unternehmenszwecks keine Fremdbestimmtheit in den Entscheidungsstrukturen Einzug halten soll. Gänzlich anders stellt sich allerdings die Situation bei den TSD dar: Die Tätigkeit dieses Unternehmens fußt auf einer auf der Grundlage der mittelbaren Bundesverwaltung das Land Tirol treffenden gesetzlichen Verpflichtung, im Rahmen dieses Auftrages Menschen zu betreuen und keinesfalls aufgrund einer freiwilligen und karitativen Überzeugung. Nach abweisenden Urteilen der ersten und zweiten Instanz ist der OGH unseren Argumenten vollinhaltlich gefolgt und hat dementsprechend dargelegt, dass eine Unternehmenstätigkeit aufgrund eines gesetzlichen Auftrags (wie eben bei den TSD) mangels Freiwilligkeit nicht als „unmittelbar karitative Zwecksetzung“ zu qualifizieren ist, es sich somit nicht um einen Tendenzbetrieb im Sinne des ArbVG handelt und daher die Mitwirkung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat durch die Entsendung der entsprechenden

Anzahl an Betriebsratsmitgliedern (Drittelparität) zwingend erforderlich ist.

Aktuell ist ein Verfahren des Betriebsrates der Region Tirol / Vorarlberg der BAWAG P.S.K. anhängig, bei dem es um die Feststellung der Eigenschaft als Betrieb im Sinne des ArbVG geht:

Der Arbeitgeber behauptet neuerdings, dass die Region Tirol / Vorarlberg der BAWAG P.S.K. nicht mehr – wie bisher – als Betrieb mitsamt eigenem Betriebsrat anzusehen, sondern dass diese im bisherigen Betrieb „Wien“ aufgegangen sei und somit der Betriebsrat für Tirol / Vorarlberg untergegangen und nur der Betriebsrat „Wien“ zuständig sei. Da sich zum Zeitpunkt des vom Arbeitgeber behaupteten Untergangs der Betriebseigenschaft jedoch keine Veränderung in der Betriebsstruktur manifestiert hat, wird unsererseits davon ausgegangen, dass es sich bei der Region Tirol / Vorarlberg nach wie vor um einen eigenen Betrieb im Sinne des ArbVG handelt und somit der hier bestehende Betriebsrat weiterhin existiert. Da in weiterer Folge im Herbst 2022 eine Betriebsratswahl des nunmehr von der Arbeitgeberseite behaupteten einzigen österreichweiten Betriebes mit Sitz in Wien stattgefunden hat, war konsequenterweise diese Betriebsratswahl anzufechten, da sie – unserem Rechtsstandpunkt entsprechend – ihrer Art und ihrem Umfang nach nicht durchzuführen gewesen wäre.

Urteile zu den beiden anhängigen Verfahren sind nicht ergangen, in der Frage der Betriebseigenschaft hat jedoch das Erstgericht bereits erkennen lassen, dass es die Beweislast für den Untergang der Betriebseigenschaft der Region Tirol / Vorarlberg bei der Beklagtenseite (somit beim Arbeitgeber) sieht.

Über viele Jahre war die Anfechtung von Kündigungen gemäß § 105 ArbVG ein zahlenmäßig bedeutender Schwerpunkt in der Rechtsschutzgewährung und gerichtlichen Vertretung unserer Mitglieder. Das österreichische Arbeitsrecht zeichnet sich ja durch ein vergleichsweise liberales Kündigungsrecht aus, d.h. dass beide Seiten unter Einhaltung von Kündigungsfrist und -termin beim Ausspruch von Kündigungen weitgehend frei sind, es also wenig Kündigungsschutz gibt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Kündigungsschutz betreffen ja nur explizit erwähnte



58.790
Beratungen in der AK Innsbruck

Personengruppen (z.B. begünstigte Behinderte, Schwangere, Betriebsratsmitglieder), ansonsten bedeutet der allgemeine Kündigungsschutz im österreichischen Arbeitsrecht lediglich, dass an sich rechtswirksam ausgesprochene Kündigungen durch Klage bei Gericht angefochten werden können, wenn besondere Anfechtungsgründe wie Sozialwidrigkeit oder verpönte Kündigungsmotive vorliegen. Schon in der Vergangenheit wurden die meisten dieser Anfechtungsverfahren nicht mit Urteil („Aufhebung der Kündigung“) beendet, sondern mit einem Vergleich, in dem im Regelfall unter Zahlung eines Abschlagsbetrages bzw. einer Abgangsentschädigung das eigentliche Klagebegehren der Wiedererlangung der gekündigten Stelle nicht mehr weiter verfolgt wurde.

Aufgrund der aktuell für Arbeitnehmer günstigen Arbeitsmarktsituation ist die Zahl der Arbeitgeberkündigungen – vor allem in den für Anfechtungsverfahren Erfolg versprechenden Fällen – rückläufig, da ein großer Teil der Arbeitgeber gut beraten ist, gut eingearbeitete Mitarbeiter in Beschäftigung zu halten.

EIN NEUES THEMA BESCHÄFTIGT UNS IN BESONDERER WEISE:

Der Gesetzgeber hat nach längerer Anlaufzeit eine Neuregelung der Kündigungsfristen der Arbeiter in Kraft treten lassen mit dem Inhalt, die bisher kürzeren Kündigungsfristen der Arbeiter an die längeren Fristen der Angestellten anzugleichen (§ 1159 Abs. 2 ABGB). Da in diese Gesetzesbestimmung allerdings eine Ausnahmeregelung aufgenommen wurde, wonach durch Kollektivvertrag für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinne des § 53 Abs. 6 ArbVG überwiegen, abweichende Regelungen festgelegt werden können, hat dies zu zahlreichen offenen Fragen geführt, die derzeit noch nicht durch eine entsprechende Judikatur abschließend geklärt sind.

§ 53 Abs. 6 ArbVG spricht nämlich dann von Saisonbetrieben, wenn diese Betriebe „ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten“.

Nun haben die jeweiligen Kollektivvertragsparteien keineswegs die Möglichkeit, ihre Branche zu Saisonbe-



**außergerichtliche
Interventionen**

3.235

trieben zu erklären, sondern können diese nur im Falle des tatsächlichen Überwiegens von Saisonbetrieben in ihrer Branche die gesetzlich erlaubten Ausnahmeregelungen (also kürzere Kündigungsfristen) anwenden.

Bemerkenswert ist hierbei, dass in zahlreichen Kollektivverträgen von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wurde, auch in solchen, bei denen man nicht unbedingt an eine Saisonbranche denken muss (z.B. Güterbeförderungsgewerbe, Kleintransportgewerbe, Reinigungsgewerbe). Der OGH hat hingegen aufgrund eines durch die gastgewerblichen Fachverbände der Wirtschaftskammer eingebrachten Feststellungsantrages entschieden, dass es sich (zumindest auf Basis des Vorbringens im Antrag) beim Hotel- und Gastgewerbe um keine Saisonbranche handelt, die Ausnahmeregelung nicht anzuwenden ist und somit die langen Angestellten-Kündigungsfristen gelten.

Diese OGH-Entscheidung hat jedoch das LG Innsbruck in zumindest zwei Fällen nicht abgehalten, gegenteilig zu entscheiden und der Arbeitgeberseite Recht zu geben, indem von einer Saisonbranche ausgegangen wurde. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass aus beiden Urteilen des LG Innsbruck hervorgeht, dass der Klägerseite (somit dem Arbeitnehmer) die Verpflichtung obliegen würde zu beweisen, dass es sich bei der jeweiligen Branche um keine Saisonbranche handeln würde und daher die langen Kündigungsfristen gelten. Im Gegensatz dazu hat nahezu zeitgleich das Arbeits- und Sozialgericht Wien genau gegenteilig entschieden und die Beweislast der Beklagtenseite auferlegt.

In allen diesen Verfahren ist noch keine Rechtskraft erfolgt und ist davon auszugehen, dass der Instanzenzug ausgeschöpft wird. Es bleibt daher nur abzuwarten, dass es zu einer brauchbaren oder zumindest hilfreichen Judikatur kommt. Da die hier aufgeworfenen Fragestellungen mehrere Branchen betreffen, kommt der Frage nach der Beweislast besondere Bedeutung zu, da eine Beweisführung für den jeweiligen Kläger (anstelle des Beklagten) mit großen Schwierigkeiten für ihn verbunden wäre, müsste er doch den aufwändigen und mitunter kaum abschließend zu erbringenden Beweis führen, dass es sich bei seiner Branche um keinen Saisonbetrieb handelt.

INSOLVENZEN

2022 ist moderat gestartet, in der zweiten Jahreshälfte ist jedoch die Zahl der eröffneten Insolvenzen nach Auslaufen der Corona- Förderungen und Stundungen stark gestiegen. Im Jahr 2022 wurde für 743 Arbeitnehmer ein Antrag auf Zuerkennung von Insolvenzentgelt gestellt und für diese konnten knapp mehr als 4,7 Millionen EUR einbringlich gemacht werden. Somit ist bezüglich der von Insolvenzen betroffenen Arbeitnehmer beinahe wieder das Niveau der Jahre vor der Pandemie erreicht.

Neben bekannten Namen wie beispielsweise der in Zellberg im Zillertal ansässigen „GA Actuation Systems GmbH“ mit 73 zum Teil seit Jahrzehnten beschäftigten Arbeitnehmern schlitterte auch „Dr. Thurnher Gerald ABW & SPI – Projekt Netz“, der sich mit 42 Arbeitnehmern um Jugendliche in problematischen und dramatischen Lebenssituationen kümmerte, in die Insolvenz. Durch die Insolvenz der „DB EXPRESS Personalleasing GmbH“ verloren insgesamt 62 Arbeitnehmer, fast ausschließlich mit Migrationshintergrund, ihre Arbeit. Neben den angeführten Verfahren wurden die Arbeitnehmer einer Vielzahl an Kleinunternehmen, quer durch alle Branchen, beraten und vertreten.

In den Zeiten der Pandemie wurden notgedrungen alle Möglichkeiten der Beratung und Vertretung der Mitglieder ohne die Notwendigkeit der persönlichen Vorsprache erfolgreich eingesetzt und optimiert. Selbst-

verständlich werden diese im Sinne einer modernen Beratung und Vertretung auf Wunsch der Mitglieder auch weiterhin angeboten. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass von unseren Mitgliedern wieder verstärkt der persönlichen Beratung der Vorzug gegeben wird. Gerade bei größeren Insolvenzen mit mehreren Arbeitnehmern wurden zahlreiche Versammlungen und Beratungszeiten in den Räumlichkeiten der betroffenen Betriebe organisiert. Neben der Beratung der Belegschaft als Gruppe und Schicksalsgemeinschaft wurde immer die Möglichkeit für individuelle Einzelgespräche angeboten. Die aus der persönlichen Notlage durch die Nichtzahlung des Arbeitgebers resultierenden Themen und Fragestellungen gingen meist weit über das Arbeits- und Insolvenzrecht hinaus. Dabei hat es sich bewährt, auch Experten anderer Abteilungen oder Institutionen einzubinden.

Gerade in der Insolvenzvertretung kommt dem Faktor „Zeit“ eine elementare Bedeutung zu. Durch ausstän-dige Löhne und Gehälter kommen unsere Mitglieder oftmals selbst in Zahlungsverzug. Sie geraten dabei unter massiven Druck ihrer Hausbank, ihrer Vermieter, Unterhaltsberechtigten oder anderer Gläubiger. Diese unverschuldete Not wird nicht selten als persönliche Schande und demütigend empfunden. Die einzige Lösung für dieses Bündel an Problemen ist eine rasche Erstzahlung durch den Insolvenz-Entgeltfonds. Neben der raschen Antragstellung ist dabei eine gute Kooperation aller am Insolvenzverfahren Beteiligten erforderlich. Über den Lauf der vielen Jahre hat sich zum Wohle



Summe der Vertretungserfolge

€ 12,248 Mio

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher

Interventionen

€ 5,471 Mio

Ergebnis abgeschlossener

Rechtsschutzakten

€ 2,068 Mio

unserer Mitglieder ein tragfähiges Netzwerk zwischen den Insolvenzverwaltern, dem Insolvenzgericht und der IEF-Service GmbH entwickelt. Im Sinne einer raschen und effizienten Lösung auftretender Fragestellungen und Problemen wird intensiv auf die persönliche Kommunikation zwischen den Beteiligten gesetzt. Allen Beteiligten ist klar, dass bezüglich der Forderungen von Arbeitnehmern der Grundsatz gilt „Wer schnell hilft, hilft doppelt.“ Daher gehört auch die Geschäftsstelle des Insolvenz-Entgeltfonds in Innsbruck bezüglich Erstzahlungen zu den schnellsten in Österreich.

Wird über ein Unternehmen ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist dies sehr oft mit einer Schließung des Betriebes und damit verbunden dem Verlust der Arbeitsplätze verbunden. An dieser Stelle ist positiv anzumerken, dass der Großteil der betroffenen Arbeitnehmer aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation relativ rasch in der Lage ist, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Teilweise fragen sogar Unternehmen bei der Suche nach neuen Arbeitskräften bei den Insolvenzverwaltern oder auch bei uns an, ob die betroffenen Arbeitnehmer nicht daran interessiert wären, bei ihnen zu arbeiten.

Ob durch die instabile weltpolitische Lage, die massive Teuerung insbesondere am Energiesektor und die hohe Inflation die Zahl der Insolvenzen weiterhin stark ansteigt, bleibt abzuwarten. Dabei ist nicht selten der bereits vorhergesagte Nachzieheffekt zu bemerken. Viele Unternehmen, über die nun ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, waren bereits vor der Corona-Krise insolvenzreif und haben die letzten beiden Jahre nur auf Grund der Förderungen überlebt.



36.780

Beratungen in den Bezirkskammern



500
neue
Rechtsschutzakten

743
Insolvenzanträge



Erzielte Insolvenzgelder

€ 4,709 Mio

SOZIALRECHT

§ neue
Rechtsschutzakten
1.398

Der Rechtsschutz in sozialrechtlichen Angelegenheiten hat auch im Jahr 2022 nichts an seiner Bedeutung und Wichtigkeit verloren. Dies zeigen die nach wie vor hohen Zahlen an neuen Rechtsschutzfällen.

Wird einem Mitglied nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch die Berater der AK Tirol Rechtsschutz gewährt, kommt es in weiterer Folge zur Einbringung des Rechtsmittels beim zuständigen Gericht. Während des gesamten Gerichtsverfahrens in erster Instanz (Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht, Bundesverwaltungsgericht) wird die betroffene Person durch die Berater der sozialpolitischen Abteilung vertreten. Sollte bei Vorliegen einer negativen Gerichtsentscheidung aus den unterschiedlichsten Gründen die Beschreitung des Instanzenzuges notwendig sein, besteht auch hier die Möglichkeit, dass für diese Verfahren in zweiter oder dritter Instanz (Oberlandesgericht Innsbruck in Arbeits- und Sozialrechtssachen, Oberster Gerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof) Rechtsschutz gewährt werden kann.

Die strittigen Fragen in den sozialrechtlichen Verfahren haben im Jahr 2022 grundsätzlich, wie auch in den Jahren davor, überwiegend den Bereich Pensionsversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung betroffen. Vor allem in Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionsfragen stehen die Mitglieder seitens des AMS unter massivem Druck, die abschlägigen Bescheide einzuklagen.

In Pflegegeldverfahren ist die großzügige Rechtsschutzgewährung durch die AK Tirol von immenser Bedeutung, da die Erstbeurteilung durch die Versicherungsträger in sehr vielen Fällen durch die im Sozialgerichtsverfahren eingeholten Gutachten korrigiert wird und die betroffenen Personen erst im Verfahren ein (höheres) Pflegegeld zugesprochen bekommen.

Verfahren betreffend Versehrtenrenten drehten sich neben den „üblichen“ Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auch im Jahr 2022 vielfach um die Frage, ob eine Infektion mit COVID-19 eine Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall darstellt.

Merkbar zugenommen haben im ersten Halbjahr 2022 auch die Vertretungen in Rechtsschutzfällen betreffend Sperre Arbeitslosengeld / Notstandshilfe.

In diesem Zusammenhang ist besonders ein Fall hervorzuheben, in dem das Bundesverwaltungsgericht ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu Lasten des Beschwerdeführers entschieden hat. Nach Anrufung des VwGH hat dieser das angefochtene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben! Die Rechtssache wurde an das Bundesverwaltungsgericht zurückverwiesen; eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung ist bereits ausgeschrieben.

Gehäufte Rechtsprobleme gab es auch im Bereich der Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes und zwar sowohl des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes als auch dem Kinderbetreuungsgeldkontos. Vor allem staatenübergreifende Sachverhalte (ein Teil der Beschäftigungszeiten liegt außerhalb Österreichs) werden seitens der ÖGK nicht als „Ausübung einer Erwerbstätigkeit“ anerkannt; dies ist nach Ansicht der AK eindeutig EU-rechtswidrig. Dazu ist erläuternd auszuführen, dass die ÖGK für Kinderbetreuungsgeldangelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist und dem Bundeskanzleramt direkt weisungsunterstellt ist. Das wiederum hat zur Folge, dass all diese Verfahren durch den Instanzenzug getrieben werden müssen und keinerlei Vergleichsmöglichkeiten seitens der ÖGK bestehen.

Eine weitere interessante Rechtsfrage wird außerdem im Zusammenhang mit dem Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeldkonto einer asylwerbenden Person von der AK Tirol vertreten, da die gesetzlichen Bestimmungen in derartigen Fällen verlangen, dass für den Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeldkonto die Voraussetzungen für den Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes vorliegen müssten. Die vertretene Person hat viele Monate in Österreich versicherungspflichtig gearbeitet und bezog keine Leistungen aus der Grundsicherung. Er wurde dann arbeitslos. Während der Arbeitslosigkeit hat er das Kinderbetreuungsgeldkonto beantragt. Dieser Antrag wurde abgewiesen mit der Begründung, dass er unmittelbar vor der Geburt des Kindes nicht für mindestens 182 Tage eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Diese Rechtssache behängt mittlerweile beim OLG Innsbruck.

Summe der Vertretungserfolge: Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten

 € 26,917 Mio

Zugenommen haben im Jahr 2022 auch die Fälle, in denen Kinderbetreuungsgeld zurückgefordert wird, weil Eltern eine oder mehrere Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht rechtzeitig durchführen ließen oder diese verspätet beim Versicherungsträger nachgewiesen haben. Die rechtzeitige Vornahme und der Nachweis dieser Untersuchungen ist bereits seit Einführung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes im Jahr 2002 gesetzlich normiert. In diesen 20 Jahren gab es nur vereinzelt Fälle, in denen es deswegen zu einer Rückforderung über je € 1.300,- kam. Im Jahr 2022 bestand eine auffallende Häufung dieser Fälle, worauf dies zurückzuführen ist, ist nicht nachvollziehbar. In diesen Rechtsschutzfällen ist vor allem zu prüfen und rechtlich zu klären, welche Verspätungen von den Eltern zu vertreten sind bzw. welche Gründe verspätete Untersuchungen rechtfertigen. Strittig ist oft auch, ob es den behandelnden Frauen- und Kinderärzten angelastet werden kann, dass sie „falsche“ Untersuchungen in den Mutter-Kind-Pass eintragen, obwohl die „richtige“ Untersuchung ebenfalls durchgeführt, aber nicht eingetragen wurde. Die zu klärende Rechtsfrage wird sein, ob sich Eltern auf die Richtigkeit der Eintragungen durch die Ärzte verlassen können.

Wie bereits in den Jahren zuvor nahmen die Rechtsschutzfälle betreffend der Feststellung von Schwerarbeitszeiten auch im Jahr 2022 weiter zu, aus den Gründen eines vorzeitigen Pensionsantritts mit 60 mit sehr niedrigen Abschlägen. Die Verfahren betreffend Schwerarbeit sind sehr aufwändig, muss doch das Vorliegen von Schwerarbeit für jeden betreffenden Monat nachgewiesen werden. Das führt dazu, dass entweder Arbeitszeitaufzeichnungen vieler Jahre aufgeschlüsselt werden oder, dass auch bei Nichtvorhandensein die genaue Lage der Arbeitszeit nachvollziehbar bewiesen und erkennbar gemacht werden muss, dass Schwerarbeit geleistet wurde. Zeugenaussagen sind oft ungenau bzw. stimmen nicht vollständig überein, was wiederum dazu führt, dass diese der richterlichen Beweiswürdigung unterliegen.

Es gibt dabei auch Fälle, in denen die Pensionsversicherungsanstalt aus anderen und zwar formalen Gründen die Feststellung der Schwerarbeit bescheidmäßig ablehnt und zwar mit der Begründung, dass vom Arbeitgeber kein Fragebogen zur Feststellung von Schwerarbeitszeiten übermittelt wurde und daher eine Prüfung nicht erfolgen konnte. Gegen den Bescheid wurde Klage beim Arbeits- und Sozialgericht erhoben

und vorgebracht, dass die Tätigkeit als Installateur in der Berufsliste für körperliche Schwerarbeit angeführt ist und das Mitglied nicht für ein Versäumnis des Arbeitgebers verantwortlich gemacht werden kann und zudem andere Installateure desselben Arbeitgebers als Schwerarbeiter bereits seitens der Pensionsversicherungsanstalt anerkannt wurden. Der Kläger ist auch wegen arbeitsrechtlicher Ansprüche gegen den Arbeitgeber rechtlich vorgegangen. Daher ist das Verhältnis zwischen dem Mitglied und seinem Arbeitgeber massiv belastet gewesen. Aufgrund der Intervention der Sozialpolitischen Abteilung wurde der Fall von der Pensionsversicherungsanstalt intern neu geprüft und wurden die Versicherungsmonate als Schwerarbeitsmonate bescheidmäßig festgestellt und zwar ohne weiteres Gerichtsverfahren.

Abgesehen von den inhaltlich zu prüfenden anhängigen Schwerarbeitsverfahren, deren Sachverhalte rechtlich zu klären sind, mussten im Jahr 2022 auch zwei Fälle als Folge einer Entscheidung des OLG Innsbruck eingeklagt werden. Diese haben zum Inhalt, dass bei Beendigung ein Feststellungsverfahren auf Schwerarbeit durch Zurückziehung der Klage oder nach eingebrachter Berufung im OLG-Verfahren diese zurückgezogen wird, der angefochtene Bescheid nicht wieder in Kraft tritt. Die Erlassung eines Wiederholungsbescheides ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dadurch haben – aufgrund dieser Gesetzeslücke – Personen die Möglichkeit, erneut einen Antrag auf Feststellung von Schwerarbeitszeiten zu stellen und der Sachverhalt muss neu geprüft werden! Um dem vorzubeugen, erlässt die PVA ohne neuerliche Antragstellung durch die betroffenen Personen abschlägige Bescheide. Wiederholungsbescheide sind gesetzlich in diesen Fällen aber nicht vorgesehen, Bescheide ohne Antragstellung gelten als „nicht existent“.

Diese Situation ist rechtlich nicht haltbar. Seit Mitte 2022 wird in zwei Fällen sowohl der Verwaltungs- als auch der Zivilrechtsweg beschritten, um diesen unhaltbaren Zustand lösen zu können – entweder im Wege der Rechtsprechung oder durch eine Gesetzesänderung. Derzeit schaut es so aus, als wäre der Zivilrechtsweg der „richtige“, was zur Folge hätte, dass beliebig oft derselbe Sachverhalt eingeklagt werden könnte, was dem Grundsatz „ne bis in idem“, dh eine Rechtssache kann nur einmal eingeklagt werden, widerspricht. Die Entscheidung des OGH und des VfGH bleibt abzuwarten.

LEHRLINGE & JUGEND



Beratungen in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

Die Themen rechtlicher Beratung und Rechtsschutzgewährung der Jugendabteilung ähneln sich von Jahr zu Jahr, da die Problemlagen der Lehrlinge über die Jahre eben dieselben sind. Was zuletzt und gerade im ablaufenden Jahr 2022 auffällt, sind die zunehmenden Beratungen im Zusammenhang mit psychischen Problemen von Lehrlingen. Dieser schon länger in den Medien diskutierte Befund schlägt sich auch in der Arbeit der Jugendabteilung nieder und hat durchaus arbeitsrechtliche Konsequenzen, etwa wenn die Dauer eines Lehrvertrages aufgrund monatelanger Arbeitsunfähigkeit verlängert werden muss. Auch die Frage, ob ein ausgesprochen langer Krankenstand die Tatbestandsmäßigkeit eines Entlassungsgrundes erfüllt, wird heftig diskutiert.

Ganz grundsätzlich unterscheidet sich die Tätigkeit der Jugendabteilung im Zusammenhang mit Rechtsberatung und -vertretung etwa von jener der arbeitsrechtlichen Abteilung dadurch, dass mit den jugendlichen Mitgliedern ein stärkerer persönlicher Kontakt aufgebaut wird, was teilweise zu monatelangen „Beziehungen“ über telefonische oder eMail-Kontakte führt. Die Mitarbeiter der Jugendabteilung sind somit in arbeitsrechtlichen Fragen nicht nur als Experten und Rechtsvertreter gefragt, sondern auch als kundige Ansprechpartner, Betreuer und manchmal sogar als Seelentröster.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Jugendabteilung sowohl die Vertretung vor dem Arbeits- und Sozialgericht als auch in Insolvenzangelegenheiten selbst durchführt.

BEISPIELHAFTE FÄLLE AUS DER BERATUNGS- UND VERTRETUNGSPRAXIS DER JUGENDABTEILUNG

Ein Karosseriebautechniker-Lehrling eines Unterländer Autohauses wird per WhatsApp entlassen. Ein Entlassungsgrund wird nicht genannt. Überhaupt ist auch die Anmeldung des Lehrvertrags bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer unterblieben. Ungeachtet des Formfehlers nimmt die AK-Jugendabteilung in Vertretung des Lehrlings die Entlassung zur Kenntnis und macht sie damit wirksam. Freilich wird deren Berechtigung bestritten, was am Interventionswege zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen führt. Nachdem sich der Betrieb trotz zahlreicher Urzügen nicht äußert, wird Klage eingebracht und schließlich – ohne eine einzige Verhandlung – vom Betrieb der Forderungsbetrag von über € 5.000,- bezahlt.

Gemäß § 15a BAG kann ein Lehrverhältnis vom Betrieb zum Ablauf des 1. oder 2. Lehrjahres unter Monatsfrist gelöst werden, wenn im Vorfeld ein Mediationsverfahren durchgeführt wird, das die Rettung des Lehrvertrages zum Ziel hat. Bei einer jungen Schuhverkäuferin aus Innsbruck beschränkte sich dieses gesetzlich vorgeschriebene Mediationsverfahren auf zwei kurze Telefonate mit einem in Wien tätigen Mediator. Die AK-Jugendabteilung bestritt die Rechtmäßigkeit der Lösung, drang damit aber leider nicht durch, da gemäß einem zwischenzeitlich ergangenen Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs die empörende und allen Intentionen einer Mediation widersprechende Vorgangsweise des Mediators gedeckt ist.

Manchmal besteht die Vertretungstätigkeit der AK-Jugendabteilung nicht in der Geltendmachung von (meist Beendigungs-) Ansprüchen sondern einfach in der Begleitung eines Lehrlings durch eine schwierige Zeit. Ein Oberländer Lehrling war von unzumutbaren Anfeindungen und Beschimpfungen eines Vorgesetzten betroffen. Die zuständige Ausbilderin wusste Bescheid, war betriebsintern aber nicht stark genug, die Missstände zu beheben. Die Intervention durch die Arbeiterkammer Tirol brachte dann den Umschwung und der toxische Vorgesetzte konnte über den Umweg der Geschäftsleitung aus dem Arbeitsbereich des Lehrlings entfernt werden.

100

**außergerichtliche
Interventionen**



**in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**

Grund für die Entlassung eines Malerlehrlings in Innsbruck war vordergründig eine angebliche Arbeitsverweigerung. Während auf der rein arbeitsrechtlichen Faktenebene bald Klarheit herrschte – etliche Meldeversäumnisse des Lehrlings, aber keinesfalls eine Entlassungsbegründung für den Betrieb – blieb das dahinterliegende eigentliche Problem lange im Dunkeln: grobe Missverständnisse auf der persönlichen Ebene, Rivalitäten unter verschiedenen Lehrlingen und die Unfähigkeit des Betriebs zu einer offenen Aussprache. Der Lehrplatzverlust wurde mit dem Vergleichsbetrag von € 3.600,- immerhin ein wenig versüßt.

Eine minderjährige Schülerin hatte einen Ferialjob in einem Kaffeehaus. Dann ging alles schief: der Betrieb bezahlte anstatt des KV-Mindestlohns das Lehrlingseinkommen, das Betriebsklima insgesamt war schlecht, und schließlich wurde das Mädchen auch noch unberechtigt entlassen. Die Einbringlichmachung der Forderungssumme von € 1.100,- lief über das Arbeits- und Sozialgericht, das Exekutionsgericht und schließlich das Konkursgericht und dauerte Monate.

Ebenfalls im Sommer, aber als Pflichtpraktikant, war ein Innsbrucker Schüler einer wirtschaftlichen Schule auf einer Almhütte beschäftigt. Obwohl mehr als zwei Monate beschäftigt, wurde der Jugendliche vom Betrieb mit dem letzten Tag des zweiten Monats von der Sozialversicherung abgemeldet. Gemäß Gastgewerbe-Kollektivvertrag hätte er in diesem Fall keine Ansprüche auf Weihnachts- und Urlaubsgeld. Genau diese Überlegung stand offenbar hinter der Aktion des Betriebes. Hat der Dienstnehmer eigene Arbeitszeitaufzeichnungen wie in diesem Fall, ist die Geltendmachung von Differenzansprüchen sowie die Korrektur der Sozialversicherungsmeldung eine leichte Übung: € 600,-.

Eine weitere Praktikantin war in den Ferienmonaten in einer Unterländer Gemeinde tätig. Für die Dauer ihres krankheitsbedingten Ausfalls von 10 Tagen wegen einer Covid-Infektion wurde sie vom Betrieb einfach abgemeldet. Dies hatte nicht nur den Verlust der Entgeltfortzahlung während des Krankenstandes sondern auch die Nichterfüllung der von der Schule vorgeschriebenen Praktikumszeit zur Folge. Nach Intervention durch die Jugendabteilung: SV-Korrektur und € 800,-.

Ein Lehrling im Lehrberuf „Großhandelskaufmann“ hatte gesundheitliche Probleme und durfte daher, auch durch ein ärztliches Attest bestätigt, für einen kurzen Zeitraum keine körperlich anstrengenden Tätigkeiten vornehmen. Dies funktionierte solange, bis der Lehrling dazu aufgefordert wurde, im Lager mitzuarbeiten. Als er daraufhin mitteilte, dass er dazu derzeit noch nicht in der Lage sei, wurde er vom Betrieb entlassen. Die Arbeiterkammer Tirol machte daraufhin alle offenen Ansprüche inkl. einer Kündigungsentschädigung geltend, welche der Betrieb auch umgehend bezahlte. Der Lehrling konnte wenige Wochen später ein neues Lehrverhältnis beginnen.

Eine Schülerin arbeitete in den Sommerferien an mehreren Samstagen in einer Pizzeria. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses bezahlte ihr der Chef lediglich ca. 1/3 der ihr zustehenden Ansprüche aus. Nach Intervention durch die AK-Jugendabteilung und Forderung der offenen Lohnansprüche in Höhe von mehreren hundert Euro bezahlte der Betrieb diese auch aus.

Zahnärztliche Assistentinnen in Ausbildung sind streng genommen keine Lehrlinge, haben aber ebenfalls neben der Arbeit im Betrieb eine mehrwöchige theoretische Ausbildung in einem Fachkurs zu absolvieren. Im hier vorliegenden Fall wurde der jungen Dame eine sogenannte Ausbildungskosten-Rückerstattungsvereinbarung für die Kosten des Kurses vorgelegt, die sie in Unkenntnis der Rechtslage auch unterschrieb. Nach ihrer Kündigung wurde sie mit einer Forderung nach Kostenrückerstattung in Höhe von knapp € 4.000,- konfrontiert. Mit dem Hinweis auf eine gerade jüngst ergangene höchstgerichtliche Entscheidung, wonach Zahnärztliche Assistentinnen in Ausbildung hinsichtlich der Theorieanteile Lehrlingen gleichzustellen sind, weshalb diesbezügliche Kosten als Ausbildungsverpflichtung vom Betrieb zu tragen sind, konnte die Forderung erfolgreich abgewehrt werden.

Ein Dauerbrenner in der Beratungs- und Vertretungstätigkeit der AK-Jugendabteilung ist die Ausbildung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent. In trauriger Regelmäßigkeit werden Lehrlinge dieses kaufmännischen Berufes, der an der Rezeption und im Büro eines Hotels auszubilden ist, über viele Monate als Servicekräfte missbraucht. So auch in einem Stubai Hotel, welches seinen Lehrling trotz wiederholter Urgenz nicht an der Rezeption zum Einsatz brachte und dies nach Intervention durch die AK-Jugendabteilung mit dem behaupteten Einverständnis des Lehrlings zu legitimieren versuchte. Angesichts der für den Lehrling bei Vorliegen umfangreicher Dienstpläne günstigen Beweissituation, verzichtete der Betrieb auf einen Rechtsstreit und beglich die Kündigungsentschädigung auch ohne Urteil: € 3.500,-.

Einem Friseurlehrling wurde vom Ausbildungsbetrieb die Arbeitszeit von der regulären Vollzeitbeschäftigung auf 30 Stunden in der Woche reduziert. Ein Grund wurde dem Lehrling nicht genannt. Obwohl der Lehrling nicht zugestimmt hat, wurde das Mädchen zwei Monate lang nur 30 Stunden beschäftigt und damit auch nur während dieser Zeit ausgebildet. Dem Lehrling ging neben dem Geld, das ihr weniger bezahlt wurde, auch wertvolle Zeit verloren, in der sie ihre Fachkenntnisse im Lehrberuf erlernen hätte können. In der Beratung der AK-Jugendabteilung wurde sie darüber informiert, dass eine derartige Verkürzung der Arbeitszeit rechtlich nicht zulässig ist und dass der Betrieb eine Ausbildungspflicht hat, die er erfüllen muss. Dem Mädchen konnte geholfen werden, sie wurde wieder Vollzeit beschäftigt und das fehlende Geld nachbezahlt.

2 neue
Rechtsschutzakten



Summe der Vertretungserfolge

€ 110.930

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher Interventionen	€ 91.080
Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten	€ 6.090
Ergebnis erzielter Insolvenzgelder	€ 13.760

KONSUMENTENPOLITIK

AK-KONSUMENTENSCHUTZ: INFORMATION, BERATUNG, INTERVENTION, RECHTSDURCHSETZUNG

Die AK-Konsumentenschützer helfen, wenn Konsumenten nicht zu ihrem Recht kommen. Unternehmen, die besonders dreist agieren, negativ auffallen oder mit rechtlich unzulässigen Vertragsklauseln versuchen, Konsumenten zu übervorteilen, werden auch geklagt. Freiwillige Rechtsschutzdeckung für besondere, über den Einzelfall hinausgehende oder musterhafte Sachverhalte, wird übernommen, um rechtlich unzulässige Vorgangsweisen, die eine Vielzahl von Konsumenten betreffen, effektiv zu begegnen und für Rechtssicherheit zu sorgen.

BILANZ AK-KONSUMENTENSCHUTZ 2022

**Gesamt 49.110 Beratungen und
2.315 außergerichtlichen Interventionen.**

Freiwilliger Rechtsschutz / Vertretungen bei Gericht gemäß AK-Rechtsschutzregulativ:

Führen von Musterklagen sowie Übernahme von Passivdeckungen bei drohenden Klagen gegen Konsumenten.

Gesamt € 1.777.700,-
an Summe erzielter Vertretungserfolge,
davon € 1.383.100,-
erzielte außergerichtliche Vertretungserfolge
und € 394.600,- -
erzielte gerichtliche Vertretungserfolge.

Zusätzlich konnten die AK-Konsumentenschützer auch im Jahr 2022 mit rechtlichen Fachinformationen und wertvollen Tipps bei unklaren Ansprüchen oder zweifelhaften Forderungen effektiv „Hilfe zur Selbsthilfe“ leisten. Das brachte für Tiroler Konsumenten in Summe zusätzlich hunderttausende Euro an Ersparnis.

KONSUMENTEN-AUFREGER 2022

Mangelhafte Reiseleistungen

Verspätungen, Flugannullierungen, Schmutz, Lärm, Probleme beim Buchungsvorgang oder zweifelhafte Buchungsplattformen gaben auch im Jahre 2022 oft Anlass zu Anfragen, Beschwerden und Konsumentenärger.

Probleme bei Online-Vertragsabschlüssen

Vertragsabschlüsse im Internet führten häufig zu Beschwerden und rechtlichen Auseinandersetzungen. Unter anderem ging es dabei um ungewollte oder gar nicht bestellte Abos, um Streitigkeiten bei der Verrechnung fragwürdiger und überhöhter Kosten und Gebühren, um betrügerische und unlautere Forderungen, Beschwerden und Probleme bei nicht akzeptierten Vertragskündigungen, um Verweigerung des in diesem Bereich in vielen Fällen bestehenden gesetzlichen Widerrufsrechts, um Anfragen und Beschwerden zu einer unklaren Vertragsgestaltung oder auch um irreführende Werbung.

Ärger beim Einkauf

2022 häufig vertreten waren auch Beschwerden bei mangelhaften Waren, bei Problemen bei der Durchsetzung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen, bei Lieferverzögerungen oder nicht akzeptierten Rücktrittsrechten.

Probleme mit Telefon und Internet

Die Verrechnung fragwürdiger oder gar nicht bestellter Abos, unklare oder überhöhte Rechnungen, Probleme bei der Kündigung, unklare Vertragsgestaltung oder irreführende Werbung gaben immer wieder Anlass zu Konsumentenbeschwerden.



2.315

**außergerichtliche Interventionen
in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**

Fragen und Beschwerden im Bereich Finanzdienstleistungen

Undurchsichtige / missverständliche Finanzprodukte, Kreditverträge, (Lebens-)Versicherungen, fragwürdige Veranlagungsberatungen, zweifelhafte Spesen, hohe Gebühren oder unseriöse / betrügerische Finanzangebote waren auch im Berichtsjahr 2022 stark vertreten. Dazu kamen viele Fragen zu Mahnungen, Inkassoforderungen oder auch Stundungsmöglichkeiten.

Ärger mit Dienstleistern

Probleme mit diversen Dienstleistern wie Handwerker, Fitnessstudios, Beförderungsunternehmen, Kursanbietern oder diversen Freizeitdienstleistern wegen mangelhaften Leistungen, überhöhten Preisen oder unklaren / unzulässigen Kündigungsmodalitäten führten auch 2022 zu einer Vielzahl von Konsumentenbeschwerden.

Kaufverträge

2022 ebenso stark vertreten waren Beschwerden zu mangelhaften Waren, Probleme bei der Durchsetzung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen nach Übergabe der erworbenen Waren, Lieferverzögerungen oder auch nicht akzeptierten Rücktrittsrechten.

AUSGEWÄHLTE FÄLLE IM RAHMEN DES FREIWILLIGEN AK-RECHTSSCHUTZES 2022

Freiwilliger Rechtsschutz / Musterklage wegen schadhafter Bitumendächer

In dieser Rechtssache geht es um die (sehr komplexe) Klärung der Haftung für massive Schäden an einem Bitumendach eines Einfamilienhauses. Das LG Innsbruck als Erstgericht hat hier eine grundsätzliche Haftung des Beklagten – dem Grund nach – bejaht. Begründet wurde das für die betroffene Familie sehr erfreuliche Ersturteil im Wesentlichen damit, dass das beklagte Spenglerunternehmen vertragliche Aufklärungspflichten verletzt und daher für den entstandenen Schaden einzustehen hat. (Das Urteil erster Instanz wurde mittlerweile auch in zweiter Instanz – nicht rechtskräftig – bestätigt).

Freiwilliger Rechtsschutz / erfolgreiche Klage wegen mangelhaftem (Kunst-)Rasen

Ein Paar hat online bei einem deutschen Unternehmen einen Kunstrasen zu einem Preis in Höhe von € 4.000,- (zuzüglich Transportkosten iHv. rund € 500,-) erworben. Bereits einige Monate später war der Rasen schwer „vergilbt“ bzw. in einem sehr mangelhaften Zustand. Das deutsche Unternehmen verweigerte den Betroffenen jedoch jeglichen Ersatz, sogar ein außergerichtliches Vergleichsanbot der Betroffenen wurde abgelehnt. Daher wurde in diesem Fall freiwilliger Rechtsschutz für eine Klage gewährt.

Bereits das Bezirksgericht Innsbruck hat in erster Instanz der Klage der AK Tirol in sämtlichen Punkten stattgegeben, die Gegenseite hat dagegen berufen. Auch das Berufungsgericht ist jedoch der Rechtsansicht der AK Tirol in allen Punkten gefolgt und hat bestätigt, dass sowohl aus gewährleistungsrechtlicher als auch aus Verbraucherschutzrechtlicher Sicht die Berechtigung bestand, den Kaufvertrag zu wandeln bzw. vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die gerichtlich geltend gemachte Forderung über € 4.429,20 gegen Rückgabe des Kunstrasens Zug um Zug bestand daher völlig zu Recht. Schließlich wurde das beklagte deutsche Unternehmen auch zum Ersatz der gesamten Verfahrens- bzw. Prozesskosten verurteilt.

Freiwilliger Rechtsschutz / Sachverhaltsdarstellung und strafrechtliche Hauptverhandlung (AK Tirol als Privatbeteiligtenvertreter) – „Südtiroler Auktionshaus“

Im Vorfeld hat die AK Tirol der Staatsanwaltschaft Innsbruck eine sehr umfangreiche Sachverhaltsdarstellung für rund 50 betroffene Konsumenten übermittelt und gleichzeitig deren Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren erklärt. Nachdem die Staatsanwaltschaft Innsbruck einen Strafantrag gegen den (ehemaligen) Geschäftsführer des Südtiroler Auktionshauses gestellt hat, wurde vom Landesgericht Innsbruck eine strafrechtliche Hauptverhandlung anberaumt. Zur strafrechtlichen Hauptverhandlung wurde auch die AK Tirol als Privatbeteiligtenvertreter geladen.



Beratungen in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

Das Verfahren endete mit einer Diversion bei Anerkennung sämtlicher geltend gemachter Privatbeteiligtenansprüche bzw. vollständiger Schadensgutmachung. Der Beschuldigte musste eine Geldbuße iHv € 6.000,- bezahlen und zusätzlich alle Ansprüche der Privatbeteiligten in Höhe von gesamt rund € 18.000,- erfüllen, da die seitens der AK Tirol als Privatbeteiligtenvertreter im Strafprozess erfolgreich geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüche vom Gericht vollumfänglich zugesprochen wurden. Ebenso war erfreulich, dass damit die Aktivitäten des „Südtiroler Auktionshauses“ in Tirol gestoppt und dementsprechend auch niemand mehr geschädigt werden kann.

Erfolgreiche außergerichtliche Interventionen / Vertragsabschlüsse „Online-Coachings“

Erster Fall: Ein Konsument hatte ein „Online-Coaching“ gebucht. Obwohl er nie Leistungen in Anspruch genommen hat, hat er ein Jahr später eine Zahlungsaufforderung in Höhe von € 3.095,46 erhalten und wandte sich an die AK Tirol. Nach Intervention der Abteilung hat das Unternehmen die geltend gemachte Forderung vollständig ausgebucht. Der Betroffene musste somit nichts bezahlen und hat sich damit einen Betrag in Höhe von gesamt € 3.095,46 erspart.

Zweiter Fall: Ein weiterer Konsument hatte ebenso ein Online-Coaching gebucht. Obwohl er weniger als 14 Tage später – und somit fristgerecht – seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt hatte und lediglich 4-5 von 134 angebotenen Lektionen konsumiert hat, forderte das Unternehmen einen Betrag in Höhe von € 3.600,-. Nachdem sich der Betroffene an die AK Tirol gewandt und die Abteilung interveniert hat, hat das Unternehmen die Forderung letztlich vollständig ausgebucht. Der Betroffene musste somit auch in diesem Fall nichts bezahlen und hat sich damit ebenso einen Betrag in Höhe von gesamt € 3.600,- erspart.

Derartige Vertragskonstruktionen tauchen immer wieder in der Rechtsberatung auf und sind hier noch zahlreiche juristische Fragen rechtlich ungeklärt (etwa welche Art von Vertrag derartige Vereinbarungen darstellen („Kauf von digitalen Inhalten oder anderer Vertragstyp?“), ob es hier überhaupt ein Rücktrittsrecht gibt – Anwendbarkeit des § 9 Abs 2 FAGG („Doppelbestätigungsgebot“)?, nachträgliche Genehmigung

eines an sich rechtsunwirksamen Vertragsabschlusses durch später gesetzte Handlungen?, Verkürzung über die Hälfte?, vorliegender Geschäftsrirtum? etc. Es laufen österreichweit diesbezüglich auch bereits gerichtliche Verfahren, um die zahlreichen, noch ungeklärten rechtlichen Fragestellungen abzuklären.

Freiwilliger Rechtsschutz – erfolgreiche Klage gegen französische Versicherung

Eine Reiseversicherung hat zu Unrecht die Leistung verweigert. Im Rahmen des freiwilligen Rechtsschutzes konnte gerichtlich mit Kostendeckung der AK Tirol ein vollstreckbarer europäischer Zahlungsbefehl erzielt werden, das französische Unternehmen hat dennoch vorerst weiterhin keine Zahlung geleistet. Daher wurde der vom Gericht zugesprochene Betrag iHv. gesamt € 824,96 mit Nachdruck nochmals seitens der AK Tirol vom Unternehmen eingefordert, dies mit Androhung exekutiver Schritte, wenn weiterhin nicht gezahlt wird. Daraufhin hat das Unternehmen den gesamten vom Gericht zugesprochenen Betrag sowie die gesamten angefallenen Verfahrenskosten bezahlt.

Erfolgreiche außergerichtliche Intervention / ungerechtfertigte Abbuchungen - betrügerischer „Phisingfall“

Ein Konsument bemerkte auf seinem Konto zahlreiche unerklärbare Abbuchungen in der Höhe von insgesamt € 10.400,-. Der Betroffene hat gegen die Abbuchungen Einspruch erhoben, ebenso wurde bei der Polizei eine Sachverhaltsdarstellung verfasst. Der Konsument teilte mit, dass er die genannten Abbuchungen keinesfalls autorisiert hatte und es sich offenbar um einen Betrug handeln musste. Die Bank lehnte jedoch vorerst jegliche Haftung unter Verweis auf ein gültiges Grundgeschäft ab und verweigerte die Rückerstattung der abgebuchten Beträge.

Da für den Betroffenen selbst keine Lösung zu erzielen war, wandte er sich an die AK Tirol, die argumentierte, dass ein „gültiges Grundgeschäft“ voraussetzt, dass eine übereinstimmende Willenserklärung zwischen geschäftsfähigen Vertragsparteien unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vorliege. Konkret konnte ein solcher rechtswirksamer Vertrag jedoch

§ 13

neue
Rechtsschutzakten

nicht erkannt werden. Dazu kam, dass offenbar sogar nach der bereits durchgeführten Kontosperrung weiterhin rechtswidrigerweise Abbuchungen durchgeführt wurden, sodass auch von einer Verletzung der erforderlichen Schutz- und Haftungspflichten von Zahlungsdienstleistern ausgegangen werden musste. Die Bank, grundsätzlich ebenso von einem betrügerischen „Phishingfall“ ausgehend, hat dem Betroffenen nach mehrfachen Interventionen der AK Tirol letztlich alle strittigen Beträge erstattet.

Erfolgreiche außergerichtliche Intervention / unberechtigte Forderung einer Autovermietung

Ein Konsument hat bei einer Autovermietung ein Auto gemietet, bei der Rückgabe wurden keinerlei Schäden beanstandet. Dennoch wurde der betroffene Konsument plötzlich – mehr als ein halbes Jahr nach Rückgabe des Autos – aufgefordert, für Schäden in Höhe von insgesamt € 638,68 am Auto aufzukommen. Nach Intervention der AK Tirol hat das Unternehmen mitgeteilt, dass die gesamte geltend gemachte Schadenersatzforderung ausgebucht wurde, ebenso wurden die in der Folge eingeleiteten Inkassobetreibungen gestoppt.

Erfolgreiche außergerichtliche Intervention / Nachhilfevertrag

Ein Konsument hat einen Nachhilfevertrag über eine Online-Plattform gebucht. Nach 4 Monaten wollte er den Vertrag kündigen, wurde von Seiten des Unternehmens allerdings auf eine Vertragsbindung von 36 Monaten verwiesen. Nach Intervention der AK Tirol und dem Hinweis, dass bei derartigen Verträgen eine Vertragsbindung von 36 Monaten rechtswidrig ist, hat das Unternehmen die Auflösung des Vertragsverhältnisses bestätigt. Für die ausständigen 32 Monate á € 158,40 ersparte sich der Konsument Dank Intervention der AK Tirol letztlich einen Betrag in Höhe von gesamt € 5.058,80.

Erfolgreiche außergerichtliche Intervention / Modelvertrag

Eine Konsumentin hat eine Zahlungsaufforderung in Höhe von € 233,88 im Zusammenhang mit einer behaupteten Forderung einer ausländischen Modelfirma erhalten. Die Konsumentin hatte jedoch zu keinem Zeitpunkt einen rechtsverbindlichen Vertrag abgeschlossen, sie hatte mit dem Unternehmen lediglich insofern Kontakt, als sie sich über die Möglichkeiten einer Bewerbung ihrer Tochter als Kindermodel informiert hat. Nach Intervention der AK Tirol hat das Unternehmen die gesamte Forderung ausgebucht, ebenso wurden die bereits eingeleiteten Inkassobetreibungen gestoppt.

Summe der Vertretungserfolge



€ 1,777.680

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher Interventionen € 1,383.080

Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten € 394.600

WOHN- & MIETRECHT

RECHTLICHE UNTERSTÜTZUNG DURCH BERATUNG IN MIET- UND WOHNRECHTLICHEN FRAGEN

Der Fokus der Miet- und Wohnrechtsabteilung ist vor allem auf die Rechtsberatung unserer Mitglieder gerichtet, da Sachverhalte zunehmend komplexer werden und Verträge für die Mitglieder teils unklar sind. Auch Abrechnungen und Vorschreibungen sind für Mieterinnen und Mieter oft unverständlich oder nicht nachvollziehbar, dies betrifft vor allem Vorschreibungen aus dem Bereich des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und den dort geltenden Entgeltkomponenten. Ein weiterer Schwerpunkt der Miet- und Wohnrechtsabteilung ist die Prüfung von Mietverträgen, Miet- oder Kaufanboten, Bauträgerverträgen oder aber auch Kaufverträgen über bestehende Wohnungen.

In einem Großteil der Fälle geht es unseren Mitgliedern um das Einholen von Informationen und rechtliche Aufklärung, um vor allem die eigenen Rechte und Pflichten zu kennen. Gerade im Bereich des Wohnungseigentumsgesetzes stellen sich für Mitglieder anlassbezogenen Fragen im Zuge von Beschlussfassungen, bei Umbauten, Bestellung und Kündigung von Verwaltern udgl. Im Bereich des Mietrechts holen sich unsere Mitglieder regelmäßig vor Rückstellung der Mietwohnung Tipps ein, damit die Beendigung des Mietverhältnisses möglichst reibungslos vonstattengeht. Im vergangenen Jahr war vor allem die Prüfung von Mietvorschreibungen, Mietzinserhöhungen sowie Betriebskostenabrechnungen stark nachgefragt.

Im Serviceangebot der Miet- und Wohnrechtsabteilung befindet sich auch die Überprüfung von Verträgen, seien es Miet-, Kauf- oder Bauträgerverträge oder auch Provisionsvereinbarungen mit Immobilienmaklern. Jährlich wird dieses Angebot von zahlreichen Mitgliedern in Anspruch genommen. Insgesamt wurden mehr als 300 Miet-, Kauf-, Bauträger- und Wohnungseigentumsverträge geprüft, sodass sich unsere Mitglieder mehr als € 150.000,- erspart haben. Angesichts von Kaufpreisen bis zu einer Million Euro ersparen sich so unsere Mitglieder mehrere hundert Euro, die derartige Prüfungen bei Rechtsanwälten kosten würden.

Die Teuerungswelle einschließlich der Maßnahmen der Europäischen Zentralbank gegen die hohe Inflation sowie neue Vorgaben durch die Finanzmarktaufsicht für Verbraucherkredite beim Erwerb von Immobilien führte in der zweiten Jahreshälfte 2022 zu einem starken Rückgang an Kaufvertragsprüfungen.

AUSSERGERICHTLICHER RECHTSSCHUTZ DURCH DIE ARBEITERKAMMER TIROL IM INTERVENTIONSWEG

Bestehen Probleme mit Vertragspartnern unserer Mitglieder vertritt die Miet- und Wohnrechtsabteilung auch außergerichtlich im Interventionswege. Außergerichtliche Vertretungen erfolgen in allen Bereichen des Miet- und Wohnrechts, beispielsweise im Mietrecht (Betriebs- und Heizkostenabrechnung, Kaution, Mängel in der Mietwohnung, Mietzinsminderung und die Rückstellung der Mietwohnung), im Gewährleistungsrecht (Wohnungseigentümer / Käufer bei Baumängeln gegenüber Bauträger) oder aber auch gegenüber Immobilienmaklern (Rücktritt von Kauf- oder Mietanboten).

Im Interventionsweg werden die Forderungen unserer Mitglieder geltend gemacht, um für unsere Mitglieder zu viel bezahltes Geld zurückzuholen.

Es werden durch Interventionen Forderungen der Gegenseite abgewehrt oder aber die Ansprüche auf Reparatur, Instandhaltung oder Mietzinsminderung durchgesetzt. Dadurch werden auch langwierige, für unsere Mitglieder mit Kosten behaftete, Gerichtsverfahren meist vermieden.

FREIWILLIGER GERICHTLICHER RECHTSSCHUTZ

Festzustellen ist, dass sich immer mehr Mitglieder aufgrund von Problemen im Rahmen von Bauprojekten an die Arbeiterkammer Tirol wenden. Insbesondere nehmen neben klassischen Baumängeln Probleme im Rahmen der Abwicklung eines Bauvorhabens durch Treuhänder und Baufortschrittsprüfer zu.

 **21.030**

**Beratungen in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**



außergerichtliche Interventionen

203

ABGESCHLOSSENE FREIWILLIGE RECHTSSCHUTZVERFAHREN IM JAHR 2022

Nachdem im Jahr 2021 neun freiwillige Rechtsschutzverfahren positiv abgeschlossen und insgesamt rund € 400.000,- zurückgeholt werden konnten, wurde im vergangenen Jahr nur ein Rechtsschutzverfahren abgeschlossen, während die weiteren Rechtsschutzverfahren noch gerichtsanhängig sind. So wurde im vergangenen Jahr ein Schadenersatzverfahren im Zuge eines Bauvorhabens aufgrund von Baumängeln und der Insolvenz des Bauträgers gegen einen Treuhänder und einen Baufortschrittsprüfer erfolgreich abgeschlossen. Für die betroffenen Mitglieder konnten € 56.000,- zurückgeholt werden.

FREIWILLIGE RECHTSSCHUTZVERFAHREN, DIE IM JAHR 2022 GENEHMIGT WORDEN SIND

Im Berichtszeitraum wurden neue Rechtsschutzverfahren gestartet, von denen die nachstehenden Verfahren beispielhaft anzuführen sind:

Für ein Mitglied wurde passiver Rechtsschutz für ein Gerichtsverfahren in erster Instanz gegen den Eigentümer des Hauses, in dem unser Mitglied vormals wohnte, gewährt. In diesem Verfahren fordert der Eigentümer aus dem Titel des Schadenersatzes und der Bereicherung die Zahlung mehrerer tausend Euro aufgrund eines vor mehr als 10 Jahren erfolgten Umbaus. Der fragliche Umbau wurde nicht von unserem Mitglied beauftragt oder durchgeführt, sodass die Forderungen für ihn sehr überraschend waren. Nachdem der Eigentümer für eine außergerichtliche Klärung des Sachverhaltes nicht zugänglich war, wurde in der Folge von diesem auch eine Klage eingebracht, sodass freiwilliger Rechtsschutz gewährt worden ist.

2022 wurde in einem Fall für mehrere Mitglieder nach dem Bauträgervertragsgesetz freiwilliger Rechtsschutz für ein Gerichtsverfahren in erster Instanz gewährt. Geklagt wurde ein Vertragsrichter und Treuhänder, der Ratenzahlungen nach dem Bauträgervertragsgesetz aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol ohne Rechtsgrund an den Bauträger weitergeleitet hat. Es bestehen Mängel in der Anlage, insbesondere für nicht ordnungsgemäß ausgeführte Autostellplätze. Ebenso wurde der



Summe der Vertretungserfolge

44.500

Bauträger geklagt, um die Ansprüche unserer Mitglieder durchzusetzen.

Im Berichtszeitraum wurde in einem Fall freiwilliger Rechtsschutz für ein Mitglied für ein Verfahren in erster Instanz gegen den gewerblichen Verkäufer einer Eigentumswohnung gewährt. Dem Mitglied wurde zugesichert, dass die verkaufte Wohnung nach einem Wasserschaden hinsichtlich eines bestimmten Teiles der Wohnung mängelfrei sei. Für den übrigen Teil der Wohnung wurde die Vereinbarung getroffen, dass die Sanierung durch unser Mitglied erfolgen wird. Nach Übergabe der Wohnung und Beginn der Sanierungsarbeiten, wurde aber offensichtlich, dass der Wasserschaden an dem den Verkäufer treffenden Wohnungsteil nicht saniert worden ist. Der Kaufvertrag wurde in der Folge rückabgewickelt und unser Mitglied musste etwa € 75.000,- an Sanierungskosten tragen. Ziel des Verfahrens ist, diese frustrierten Aufwendungen für unser Mitglied zurückzuholen.

In einem anderen Fall wurde für mehrere Mitglieder freiwilliger Rechtsschutz für ein Verfahren in erster Instanz gegen einen Rechtsanwalt sowie Bauträger gewährt, um Schadenersatzforderungen aufgrund bestehender Mängel geltend zu machen.

KOLLEKTIVER RECHTSSCHUTZ

Im Berichtszeitraum wurde der Bauträgervertrag eines in Tirol ansässigen Bauträgers durch die Bundesarbeitskammer abgemahnt. Im Zuge der Prüfung des Bauträgervertrages wurde offensichtlich, dass dieser in vielen Stellen gegen zwingende Bestimmungen des Bauträgervertragsgesetzes, des Wohnungseigentumsgesetzes sowie des ABGB und KSchG verstößt.

Es erfolgte eine Abmahnung dieses Vertrages durch die Bundesarbeitskammer, der sich der Bauträger aber nicht unterwarf. In der Folge musste daher eine Verbandsklage nach dem KSchG am LG Innsbruck eingebracht werden, die von Seiten der Bundesarbeitskammer vollinhaltlich gewonnen wurde. Dem Bauträger ist daher untersagt, sich auf die Klauseln dieses Vertrages weiterhin zu berufen.



Im Einsatz für die Gerechtigkeit

Die Leistungen der AK Tirol 2022



49.985.850

Euro für unsere
Mitglieder herausgeholt

In den Bereichen: Arbeitsrecht,
Konsumentenschutz, Pensionen,
Steuerrecht, Insolvenzen,
Sozialversicherung u.v.m.



293.740

Beratungen

Zu den Themen: Arbeitsrecht,
Konsumentenschutz inkl.
Wohn- und Mietrecht,
Steuerrecht, Insolvenzrecht,
Sozialversicherung u.v.m.



365.330

Mitglieder
vertreten wir Tag
für Tag in Tirol



5.970

außergerichtliche
Interventionen



1.918

Rechtsschutz-Fälle



7.539.970

Euro betragen die
Vertretungserfolge
allein im Arbeitsrecht

100
JAHRE
GERECHTIGKEIT



facebook.com/aktirol
instagram.com/aktirol

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com

info@ak-tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

und Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22